

(9) Für die Ämter mit Finanzbuchhaltung im Bereich der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin gelten die in den vorstehenden Absätzen genannten Bedingungen gleichermaßen. Dabei sind allerdings folgende Ausnahmen zu beachten:

- a) Beim Fernmeldeamt für Übertragungswesen gilt der Leistungsplan dann als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt wertmäßig erfüllt sind.
- b) Für das Postfuhramt Berlin gilt § 2 Abs. 7 dieser Durchführungsbestimmung.
- c) Beim Postscheckamt Berlin tritt an die Stelle der Leistungseinheiten die Zahl der Buchungen.
- d) Beim Postbetriebswerk Berlin gilt der Produktionsplan als erfüllt, wenn die Hauptleistungen insgesamt wertmäßig erfüllt sind. Dabei sind allerdings die in den Umsatzerträgen enthaltenen Materialeinzel- und Sondereinzelkosten von den Plan- und Ist-Umsatzerträgen abzusetzen.

### § 3

(1) Grundlage für die Beurteilung der Erfüllung des Gewinnplanes ist der durch das zuständige übergeordnete Verwaltungsorgan bestätigte Betriebsplan — Teil Finanzen —.

(2) Für die Feststellung der Erfüllung des Gewinnplanes ist das in der Ergebnisrechnung des Betriebes (Kontrollblatt V 4) ausgewiesene Gesamtergebnis zugrunde zu legen.

(3) Der Gewinnplan gilt als erfüllt, wenn das für das Quartal geplante Gesamtergebnis (Gewinn) in absoluter Höhe erreicht oder überschritten bzw. der geplante Verlust bei Erfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes eingehalten oder unterschritten worden ist.

(4) Eine Bereinigung des geplanten Ergebnisses A entsprechend der Übererfüllung des Produktions- bzw. Leistungsplanes erfolgt nur bei verlustgeplanten Betrieben. In diesem Fall ist das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Gesamtergebnis aus folgenden Positionen zu ermitteln:

- a) Ist-Leistungen zu effektiven Werten (Klasse 8),
- b) Soll-Kosten der Ist-Leistung,
- c) geplantes Ergebnis B und C.

(5) Das tatsächlich erreichte Gesamtergebnis ist wie folgt zu verändern:

a) Durch Abzug bzw. Zurechnen von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
2. zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind.

b) Durch Zurechnen bzw. Abzug von

1. Verlusten aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres und
2. sonstigen in Anweisungen, Anordnungen, Beschlüssen und Verordnungen anerkannten Aufwendungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind. §

### § 4

Für die Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Groß-Berlin selbst wird folgende Regelung getroffen!

Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1954 sind Zuführungen zum Direktorfonds nur nach § 3 Abs. 1 der Verordnung vorzunehmen. Der am 30. Juni 1954 auf beiden Teilen des Direktorfonds vorhandene Bestand ist zu einem Prämienfonds zusammenzufassen.

Ab 1. Juli 1954 sind diesem Prämienfonds 1,5% der effektiv gebuchten Brutto-Lohn- und Gehaltssumme für das Personal der Bezirksdirektion selbst unter Berücksichtigung der im § 1 dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Einschränkungen zuzuführen. Die Verwendung des Prämienfonds hat gemäß der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. Mai 1954 zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1954 (GBI. S. 524) zu erfolgen.

### § 5

(1) Die Zuführungen zum Fonds I gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung erfolgen nur, wenn gleichzeitig der Produktions- bzw. Leistungsplan (§ 2 dieser Durchführungsbestimmung) und der Gewinnplan (§ 3 dieser Durchführungsbestimmung) im Quartal erfüllt sind. Wird ein Plan bzw. eine Bedingung nicht erfüllt, erfolgt keine Zuführung.

(2) Die auf der Grundlage der Erfüllung der Pläne des jeweiligen Quartals erfolgten Zuführungen sind endgültig. Sofern in einzelnen Quartalen infolge Nichterfüllung der Quartalspläne keine Zuführungen erfolgen konnten, kann, wenn am Jahresende festgestellt wird, daß die Jahrespläne insgesamt erfüllt wurden, die volle Zuführung nachträglich erfolgen. Werden die Jahrespläne nicht erfüllt, brauchen die für die Erfüllung einiger Quartale im Laufe des Jahres erfolgten Zuführungen nicht zurückgebucht zu werden, sofern nicht durch den Kontrollausschuß bzw. die Kontroll- und Revisionsorgane festgestellt wird, daß die Zuführungen zu Unrecht erfolgt sind.

Zu § 4 der Verordnung:

### § 6

(1) Voraussetzung für die Zuführung gemäß § 4 der Verordnung ist die Erfüllung der in den §§ 2 und 3 dieser Durchführungsbestimmung genannten Planaufgaben.

(2) Als überplanmäßiger Gewinn bzw. als Unterschreitung des geplanten Verlustes gilt die Differenz zwischen dem entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigten geplanten Ergebnis A und dem tatsächlich erreichten Ergebnis A.

Das entsprechend der Produktions- bzw. Leistungsplanerfüllung berichtigte geplante Ergebnis A wird aus folgenden Positionen ermittelt:

- a) Ist-Leistungen zu effektiven Werten (Klasse 8) und
- b) Soll-Kosten der Ist-Leistung.

(3) Der so ermittelte überplanmäßige Gewinn bzw. die Unterschreitung des geplanten Verlustes ist wie folgt zu verändern:

a) Durch Abzug bzw. Zurechnen von

1. Gewinnen aus der gesetzlichen Änderung von Abgabepreisen und Materialeinkaufspreisen im Laufe des Planjahres,
2. zusätzlich beauftragten Einsparungen, die im bestätigten Finanzplan nicht enthalten sind, und